

DER PRÄSIDENT

An den Ausschuß für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Düsseldorf, den 8.11.1988 /krs

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes
(Landtagsdrucksache 10/3510)**



Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren Abgeordneten,

mit großem Befremden und zudem auch nur inoffiziell haben wir erfahren müssen, daß der gesundheitspolitische Ausschuß des Landtages, gewissermaßen noch in letzter Minute und ohne Anhörung der betroffenen Heilberufskammern, am 2. November noch wesentliche Änderungen an dem Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes vorgenommen hat.

Drei dieser Änderungen halten wir nicht für sachgerecht. Wir müssen Sie daher dringend um Korrekturen bitten:

I. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 neu (Meldepflichten der Kammerangehörigen)

Bei der vorgesehenen Neufassung der Nr. 2 in § 4 Abs. 2 müßte es mindestens heißen

"Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten"

Die Ärztekammern können ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn sie nicht wissen, ob ein Kammerangehöriger niedergelassener Arzt, Krankenhausarzt, Werksarzt, Amtsarzt oder in sonstiger Tätigkeit als Arzt beschäftigt ist oder ob er überhaupt eine ärztliche Berufstätigkeit ausübt.

II. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 neu (Berücksichtigung von Frauen in den Wahlvorschlägen)

Wir bitten dringend, diese Vorschrift zu streichen.

1. Eine Vorschrift dieser Art würde ein Novum insofern darstellen, als bisher zwar politische Parteien sich selbst mit einer Quotenregelung gebunden haben, aber weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung für die Wahlen zum Bundestag oder Landtag vergleichbare Regelungen enthalten. Sie sind nach unserer Kenntnis für diesen Bereich auch nicht beabsichtigt und wären politisch auch kaum durchsetzbar. Daher sollten Sie auch nicht den Heilberufskammern in dem Heilberufsgesetz - dem "Grundgesetz der Heilberufe" - aufgezwungen werden, und das auch noch ohne jegliche Vorbereitung und ohne Klärung der rechtlichen Konsequenzen.
2. Eine Bestimmung, daß Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen "angemessen" berücksichtigt werden "sollen", wäre in ihrer rechtlichen Bedeutung unklar.

Nach der Rechtsprechung - besonders der für das Berufsrecht zuständigen Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen - haben "Sollvorschriften" nahezu dieselbe Rechtsqualität wie "Mußvorschriften".

3. Das kann zur Folge haben, daß Wahlvorschläge, in denen nach Meinung auch nur einzelner Beteiligter Frauen nicht "angemessen" berücksichtigt sind, schon im Wahlausschuß scheitern insofern, als sie nicht einmal für die Wahl zugelassen werden. Ferner könnte auf eine

solche Behauptung - gerade auch wegen der Unbestimmtheit des Wortes "angemessen" - nach der Wahl eine Wahlanfechtung gestützt werden. Die Ergebnisse der Wahl und die Arbeit der neuen Organe der Kammer blieben dann bis zur rechtsverbindlichen Klärung dieses Vorwurfs, auch wenn er letztlich zurückgewiesen werden sollte, in der Schwebe - mit allen negativen Konsequenzen für die ordnungsgemäße Erledigung der Kammeraufgaben. Solche vermeidbaren Unsicherheiten sollte man ohne Not einführen.

4. Nach der vorgeschlagenen Gesetzesfassung ist es auch unklar, worauf die Angemessenheit zu beziehen wäre: auf den Gesamtanteil der Frauen in der Bevölkerung oder in dem jeweiligen Heilberuf oder in der Gruppierung, die sich in dem Wahlvorschlag zur Wahl stellt.
5. Gruppierungen jüngerer Kammerangehöriger wird es wesentlich leichter fallen, eine Wahlliste unter "angemessener" Beteiligung von Frauen aufzustellen, weil unter ihnen der Frauenanteil - bezogen auf die Gesamtheit - sehr viel größer ist. Dazu kommt, daß ältere Ärztinnen oftmals den berufsrechtlichen und gesundheitspolitischen Fragen distanzierter gegenüberstehen und weniger bereit oder in der Lage sind, Zeit und Kraft für Ehrenämter in der beruflichen Selbstverwaltung einzusetzen. Wenn es bei der Forderung nach angemessener Berücksichtigung der Frauen bleiben sollte, würde damit also die Chancengleichheit von Gruppierungen älterer Berufsangehöriger im Vergleich zu den jüngeren verletzt.
6. Erst recht wird es kleinen Gruppen von Ärzten, die sich mit neuen Programmen zur Wahl stellen wollen, nahezu unmöglich gemacht zu kandidieren, wenn sie nicht auch Frauen für eine aktive Vertretung ihrer Gedanken gewinnen und ihnen demzufolge einen bevorzugten Listenplatz einräumen können.

7. Insgesamt läuft dies auf eine sogar verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung des passiven Wahlrechts für die Kammerangehörigen hinaus.
8. Schließlich ist zu bedenken, daß die Gruppierungen die Reihenfolge der Bewerber in den Wahllisten so ordnen, daß besonders sachkompetente und engagierte Kammerangehörige die besseren Plätze erhalten und damit die Chance, gewählt zu werden. Die Selbstverwaltung der Heilberufskammern ist bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben gerade auf diesen Sachverstand und dieses Engagement von Mitgliedern angewiesen. Es sollte dabei keine Rolle spielen, ob Sachverstand und Engagement bei Frauen oder Männern zu finden ist.

III. Zu § 12 Abs. 2 (Herausgabe von geschützten Daten)

Auch diese neu aufgenommene Vorschrift bitten wir zu streichen.

Die Herausgabe von Daten an die Vertrauensleute von Wahllisten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz wiederholt für unzulässig erklärt (vgl. z.B. den 4. und den 7. Bericht des Landesdatenschutzbeauftragten NRW).

Die Meldedaten der Kammern werden aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung - unter Umständen sogar gegen den freien Wunsch der Verpflichteten - erhoben und unterliegen daher besonderem Schutz. Zwar sei - so der Landesdatenschutzbeauftragte - ein Interesse der Vertreter von Wahllisten an den Daten zu bejahen, jedoch würden bei Herausgabe der Daten höherrangige schutzwürdige Belange aller Kammermitglieder verletzt.

Uns ist eine Änderung dieser Rechtsauffassung des Landesdatenschutzbeauftragten bis heute nicht bekannt.

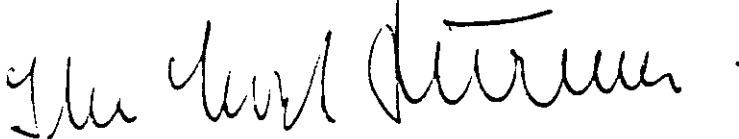
MMZ10/2297

Es besteht im übrigen auch überhaupt kein Bedarf für die vorgesehene gesetzliche Neuregelung. Vielmehr ermöglichen die Ärztekammer Nordrhein und andere Heilberufskammern schon lange allen Vertretern von Wahl-
listen, so oft sie dies vor einer Kammerwahl wünschen, die Versendung von werbenden Wahlrundschriften an alle von ihnen selbst zu be-
stimmenden Adressaten und Personenkreise. Die Wahlrundschriften werden in diesen Fällen der Kammerverwaltung übergeben, von dieser mit Adreß-
aufklebern und Porto versehen und gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten zum Versand gebracht.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bislang von niemandem bean-
standet worden. Der jetzt eingebrachte Gesetzesvorschlag sollte daher als unnötiger Einbruch in die Prinzipien des Datenschutzes fallenge-
lassen werden.

Zur mündlichen Erläuterung dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Prof. Dr. Horst Bourmer -